

Beitragsordnung

§ 1 Bemessungsgrundlage und Beitragshöhe

1. Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Beiträge ist die Einwohnerzahl zum Stand am 30.6. des Vorjahres.
2. Die Beiträge sind wie folgt festgelegt:

Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften, Städte, Gemeinden, kommunale Zweckverbände, pro Einwohner (Stand zum 30.06. des Vorjahres)

- bis 20.000 Einwohner 0,36 Euro
- ab 20.000 Einwohner 0,30 Euro.

Die Untergrenze für die Berechnung des Jahresbeitrages bilden die Einwohnerzahlen der jeweiligen Gebietskörperschaft zum 30.6.2019.

§ 2 Zusatzbeitrag

In außergewöhnlichen Lagen kann ein Zusatzbeitrag erhoben werden, der das Vierfache des Jahresbeitrages des Vorjahres nicht übersteigen darf. Ein Zusatzbeitrag kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 3 Beitragsfestsetzung und Fälligkeit

Die Beiträge werden jährlich festgesetzt und sind zum 31.3. fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung in der vorliegenden Fassung wurde am _____ 2022 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 1.1.2023 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Beitragsordnung außer Kraft.

Datum:

Unterschrift: